

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2007.00096 vom 14. Mai 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2007.00096

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2007.00096 du 14 mai 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2007.00096 del 14 maggio 2008

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2000 und 2001 | Da im Einspracheverfahren keine Anhörung der Pflichtigen zur Verböserung stattgefunden hat, wurde deren rechtliches Gehör verletzt. Rückweisung ins Einspracheverfahren.

Erwägungen

E. 2

Der noch offene Ausgang des Verfahrens sowie der Umstand, dass die Pflichtigen erst im Beschwerdeverfahren die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Einspracheverfahren rügen, rechtfertigt es, die Kosten des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG) und es steht den Beschwerdeführenden aus den nämlichen Gründen keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.